

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 12.04.1837 publ. 22.04.1837

beabsichtigt wird, die in den letzten Jahren so bedeutend angewachsene Ersparungs-Casse gegen die Möglichkeit doppelter Rückzahlungen zu sichern, im Uebrigen aber an den bestehenden Vorschriften dadurch nichts geändert wird.

13) Landesherrliche Verordnung vom
12. April, publ. den 22. April
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiermit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, statt der im §. 13. der Verordnung vom 2. Aug. 1830., betreffend die aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg enthaltenen Vorschriften, nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Wenn als Entschädigung für ein gesetzlich aufgehobenes gutherrliches Recht eine Rente oder sonstige Leistung vereinbart, oder nach §. 8. der obgedachten Verordnung, oberlich bestimmt ist, oder wenn gesetzlich nicht aufgehobene gutherrliche Rechte, imgleichen andere grund-, zehnt-, dienstherrliche oder Bannrechte, welche nicht auf einem gutherrlichen Verhältnisse be-

Abänderung
des §. 13. der
Verordnung v.
2. Aug. 1830.
betr. die auf-
gehobenen und
beschränkten
gutherrlichen
Rechte in den
Kreisen Wechta
und Cloppen-
burg und Er-
streckung der
neuen Bestim-
mungen auf
die übrigen
Kreise des Her-
zogthums.

II.

III.

IV.

V.

ruhen, vertragsweise in eine Rente oder sonstige Leistung verwandelt worden sind; so soll diese neu bestellte Rente oder sonstige Leistung als Reallast auf dem von der früheren Verpflichtung befreiten Grundstücke haften, und sollen etwaige Rückstände das Privilegium im §. 51. b. der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814. zu genießen haben.

§. 2.

Wenn für ein gesetzlich aufgehobenes gutherrliches Recht ein Entschädigungs-Capital bedungen, oder ein nicht gesetzlich aufgehobenes gutherrliches, oder ein nicht auf einem gutherrlichen Verhältnisse beruhendes grund-, zehnt-, dienstherrliches oder Bann-Recht vertragsweise für ein bestimmtes Capital abgelöst und für das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital eine Special-Hypothek in dem vorher verpflichteten Grundstücke bestellt ist; so soll eine solche Special-Hypothek den Vorzug vor allen sonstigen früheren General- und Special-Hypotheken und antichretischen Pfandrechten genießen, wenn sie innerhalb vier Wochen vom Tage der über die Entschädigung oder die Ablösung errichteten Urkunde, oder, im Fall eine solche Vereinbarung der oberlichen Bestätigung bedarf, wie solches für die Kreise Wechta und Cloppenburg durch die Verordnung vom 2. Aug. 1830.